



Alterskommission Neunkirch

Aufgaben und Wirken

Inhalt

1. Zusammensetzung.....	3
2. Vorsitz	3
3. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorsitzenden	3
4. Aufgaben und Zuständigkeiten der Alterskommission Neunkirch	3
5. Organisatorisches und Beschlussfassung	4
6. Schweige- und Ausstandspflicht.....	4
7. Entschädigung	4
8. Inkraftsetzung	4

Gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates GR-00002 vom 10. Januar 2023, dem Altersleitbild vom 20. November 2018 sowie der Geschäftsordnung der Gemeinde Neunkirch vom 12. Oktober 2021 erlässt der Gemeinderat den Aufgaben- und Funktionsbeschrieb für die Alterskommission Neunkirch.

Für die im nachstehenden Beschrieb der Aufgaben und Befugnisse bezeichneten Mitglieder wird nur die männliche Form verwendet. Alle Bestimmungen gelten jedoch auch für weibliche Mitglieder.

1. Zusammensetzung

Die Alterskommission Neunkirch ist eine ständige Kommission und wird jeweils für eine Amtsperiode gewählt. Sie besteht aus 6 - 8 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Vertretung Gemeinderat, der zuständige Referent
Vom Gemeinderat gewählte Mitglieder, als Vertreter der älteren Bevölkerungsschicht der Gemeinde Neunkirch

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Gemeinde Neunkirch hat im Rahmen des Projektes altersfreundliche Gemeinden 2022 das Potential im Bereich kommunale Altersfreundlichkeit evaluiert. Die Alterskommission Neunkirch ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Vernetzung in diesem Bereich. Sie fungiert als Bindeglied zwischen der älteren Bevölkerung und dem Gemeinderat, um einerseits ihre Anliegen der politischen Behörde zu unterbreiten und andererseits die Umsetzung von getroffenen Massnahmen zu begleiten.

2. Vorsitz

Die Kommission wählt den Vorsitzenden.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorsitzenden

- a. Erstellung der schriftlichen Einladung mit Traktanden (inklusive Bereitstellung der Unterlagen)
- b. Antragstellung und Information aus der Kommissionsarbeit an den Gemeinderat
- c. Ansprechpartner für den Gemeinderat
- d. Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem Vertreter des Gemeinderates oder dem Gemeinderat

4. Aufgaben und Zuständigkeiten der Alterskommission Neunkirch

- a. Bindeglied zwischen der Bevölkerung und der politischen Behörde
- b. Direkter Ansprechpartner für die Arbeitsgruppen aus dem Projekt altersfreundliche Gemeinden und neuen Arbeitsgruppen im Bereich Mitwirkung der älteren Bevölkerung
- c. Ansprechpartner für Organisationen und Gruppierungen, die sich in Altersfragen engagieren. Die Kommission koordiniert die Vernetzung und sorgt bei Bedarf für einen regelmässigen Austausch unter den Organisationen
- d. Ansprechpartner für die Bevölkerung
- e. Konsultation bei öffentlichen Bauprojekten
- f. Die Kommission erarbeitet Vorschläge zur Weiterentwicklung der kommunalen Altersfreundlichkeit und überprüft deren Umsetzung
- g. Die Kommission stellt in allen Belangen, die finanzielle Auswirkungen haben, Antrag an den Gemeinderat

5. Organisatorisches und Beschlussfassung

- a. Die Alterskommission Neunkirch trifft sich nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal pro Jahr
- b. Zu den Sitzungen wird jeweils zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte
- c. Anträge von Kommissionsmitgliedern zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen rechtzeitig dem Vorsitzenden eingereicht werden. Beschlüsse werden in der Regel nur anhand der Traktandenliste gefasst
- d. Für die Behandlung von fachspezifischen Geschäften können Dritte beigezogen werden.
- e. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Kommt dies nicht zustande, trifft der Vorsitzende den Stichentscheid
- f. Der Aktuar führt das Protokoll über die Kommissionssitzungen, wobei diese Aufgabe auch einem anderen Kommissionsmitglied übertragen werden kann. Ein Protokoll-Exemplar geht jeweils an den Gemeinderat

6. Schweige- und Ausstandspflicht

- a. Die Mitglieder der Alterskommission Neunkirch sind gemäss Art. 14 des Gemeindegesetzes an die Schweigepflicht gebunden
- b. Die Ausstandspflicht ist in Art. 10 des Gemeindegesetzes verankert und richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz

7. Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Alterskommission Neunkirch richtet sich nach den Bestimmungen des Lohnreglements.

8. Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat diesen Aufgabenbeschrieb der Alterskommission Neunkirch genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Der Aufgabenbeschrieb ist in die Gesetzessammlung der Gemeinde Neunkirch aufzunehmen. Das Amtsverzeichnis wird um diese ständige Kommission ergänzt.

Neunkirch, 6. Juli 2023

Gemeinderat Neunkirch

Ruedi Vögele
Gemeindepräsident

Sonja Schönberger
Gemeindeschreiberin